



## Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs in Liechtenstein

September 2017

Durch die Abänderung des Gesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG) wird in Liechtenstein eine **gesetzliche Grundlage zur Durchführung des spontanen Informationsaustauschs** geschaffen. Dieser Newsletter soll eine erste Übersicht über die geplanten Gesetzesänderungen vermitteln. Die Einzelheiten der Vorlage sind im Bericht und Antrag (BuA) Nr. 51/2017 erläutert.

### Hintergrund der Vorlage

Liechtenstein hat sich bereits mit der Liechtenstein-Erklärung vom 12. März 2009 sowie der Regierungserklärung vom 14. November 2013 zu den globalen Standards im Bereich des Informationsaustauschs bekannt. Der spontane Informationsaustausch ist nach Art. 7 Amtshilfekonvention (MAK) zwingend vorgesehen, welche in Liechtenstein seit 1. Dezember 2016 in Kraft und ab 1. Januar 2017 anwendbar ist. Als Mitglied des sogenannten Inclusive Frameworks der OECD hat sich Liechtenstein zudem verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards, darunter den spontanen Informationsaustausch von Steuervorbescheiden (Tax Rulings), umzusetzen. Nun sollen durch die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes die innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs erlassen werden.

### Welche Änderungen des SteAHG sind vorgesehen?

Die Bestimmungen des Steueramtshilfegesetzes, insbesondere der Zweck, der Gegenstand und der Geltungsbereich sowie die Begriffsbestimmungen, sollen um den spontanen Informationsaustausch erweitert werden. **Der spontane Informationsaustausch** wird definiert als **unaufgeforderter** Austausch von bei der Steuerverwaltung **vorhandenen Informationen**, die für die zuständige ausländische Behörde **voraussichtlich erheblich** sein können. Zudem sollen Bestimmungen zum Vollzug des spontanen Informationsaustauschs und der Durchführung des innerstaatlichen Verfahrens, insbesondere des Ausnahmeverfahrens mit nachträgli-

cher Information der betroffenen Personen, sowie die Übergangsbestimmungen eingeführt werden.

### Welche Informationen sollen ausgetauscht werden?

Alle Informationen, die für die Anwendung bzw. Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts des Empfängerstaates betreffend bestimmte Steuern voraussichtlich erheblich sind, sollen spontan ausgetauscht werden (Art. 4 Abs. 1 MAK). Aus liechtensteinischer Sicht sind folgende Steuerarten relevant: die Erwerbssteuer, die Ertragssteuer, die Grundstücksgewinnsteuer und die Vermögenssteuer. Der spontane Informationsaustausch soll grundsätzlich in folgenden Fällen Anwendung finden, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist (Art. 29a Abs. 1 SteAHG-Entwurf iVm Art. 7 Abs. 1 MAK):

- bei Vermutung einer Steuerverkürzung bei der anderen Vertragspartei;
- bei Steuerermässigung oder Steuerbefreiung, die bei einer anderen Vertragspartei eine Steuererhöhung zur Folge haben würde;
- bei Geschäftsbeziehungen, die in einer Weise geleitet werden, die zur Steuerersparnis führen kann;
- bei Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen;
- wenn aufgrund von erhaltenen Informationen ein Sachverhalt ermittelt wurde, der für die Steuerfestsetzung der anderen Vertragspartei erheblich sein kann.

Entsprechend den OECD-Vorgaben zum Aktionspunkt 5 soll der spontane Informationsaustausch Steuervorbescheide umfassen in Bezug auf (Art. 29a Abs. 2 SteAHG-E):

- begünstigende Steuerregime;
- Verrechnungspreise;
- Reduktion des steuerbaren Gewinns;
- Feststellung (k)einer Betriebsstätte;

- Ausgestaltung von Geldflüssen über zwischengeschaltete Rechtsträger.

Als **Steuervorbescheide** sind verbindliche Auskünfte und Zusagen definiert (Art. 3 Bst. h SteAHG-E iVm Art. 93a SteG). Als verbindlich gelten Rechtsauskünfte der Steuerverwaltung, die auf schriftlichen Antrag eines Steuerpflichtigen vor oder auch nach der Verwirklichung eines konkreten Sachverhalts in schriftlicher Form erteilt werden. Unverbindlich dagegen sind Auskünfte allgemeiner Natur, welche die Auslegung der Gesetze oder die Verwaltungspraxis festhalten. Allgemeiner Schriftverkehr mit der Steuerverwaltung per E-Mail ohne einen entsprechenden Antrag gilt grundsätzlich nicht als eine verbindliche Auskunft/Zusage im Sinne von Art. 93a SteG. Ebenfalls unverbindlich sind mündliche Auskünfte, selbst wenn sie sich auf einen konkreten Sachverhalt beziehen. Nicht von Art. 93a SteG erfasst sind ferner im Veranlagungsverfahren erzielte Einigungen.

Weitere Details über den spontanen Informationsaustausch, insbesondere die Empfängerstaaten und die Art und Weise der Übermittlung der auszutauschenden Informationen sollen von der Regierung mittels Verordnung definiert werden. Im Falle von Steuervorbescheiden sollen zu den Empfängerstaaten auch der Sitzstaat der direkten Muttergesellschaft und der Sitzstaat der Konzernobergesellschaft gehören. Für den Austausch von Steuervorbescheiden ist nach dem BEPS-Mindeststandard ein zweistufiger Prozess vorgesehen:

1. zunächst sollen grundsätzliche Informationen zum Steuervorbescheid mittels eines standardisierten Formulars übermittelt werden;
2. erst nach Rückfrage des Empfängerstaates soll eine Kopie des Steuervorbescheids übermittelt werden.

#### **Werden betroffene Personen informiert?**

Allfällige betroffene Personen sollen von der Steuerverwaltung in der Regel **vor Übermittlung der Informationen** über den vorgesehenen spontanen Informationsaustausch sowie über das ihnen zustehende Rechtsmittel informiert werden. Die Informationen sollen grundsätzlich auf dem Postweg zugestellt werden. Ist dies nicht möglich, weil bspw. die betroffene Person nicht erreichbar ist, wird die Information mittels Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt erfolgen. Die betroffenen Personen werden dann berechtigt sein, innert einer Frist von zehn Tagen sich am inländischen Verfahren zu beteiligen und ggf. einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

In Ausnahmefällen sollen die betroffenen Personen erst nach der Durchführung des spontanen Informationsaustauschs informiert werden. Das **Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information** der betroffenen Personen soll durchgeführt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die vorgängige Information den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens vereiteln würde. Im Ausnahmeverfahren wird die Steuerverwaltung verpflichtet sein, die Informationen erst nach der Zustimmung des zuständigen Richters des Verwal-

terungsgerichtshofs an die zuständige ausländische Behörde zu übermitteln. Ohne eine entsprechende Zustimmung soll das Verfahren mit vorgängiger Information durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Ausnahmeverfahrens beim spontanen Informationsaustausch sind in den Artt. 29c bis 29g SteAHG-E geregelt.

#### **Ab wann soll der spontane Informationsaustausch zur Anwendung kommen?**

Die Änderungen des SteAHG-E sollen voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten. D.h., die Übermittlung der Informationen an die zuständigen ausländischen Behörden kann erst ab dem 1. Januar 2018 erfolgen. Was die Steuervorbescheide betrifft, so soll der 1. Januar 2017 als Stichtag gelten. Somit sollen Steuervorbescheide, die nach dem 1. Januar 2017 erteilt worden sind, spontan ausgetauscht werden. Bei Steuervorbescheiden, die vor dem 31. Dezember 2016 erlassen worden sind, wird entscheidend sein, ob sie für die Besteuerung ab dem 1. Januar 2017 noch angewendet werden. Werden Steuervorbescheide mit Wirkung auf den 31. Dezember 2016 gekündigt, sollen sie vom spontanen Informationsaustausch nicht betroffen sein. Ebenfalls vom spontanen Informationsaustausch ausgeschlossen, werden Steuervorbescheide sein, die vor dem 1. Januar 2012 erteilt worden sind.

#### **Aus dem Landtag**

Die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes (BuA 51/2017) wurde anlässlich der Septembersession vom Landtag in erster Lesung beraten. In der kurzen Diskussion wurden Bedenken gegen das Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information der betroffenen Personen geäußert sowie Fragen im Zusammenhang mit den Steuervorbescheiden gestellt. Die Regierung wird bis zur zweiten Lesung den Begriff "Steuervorbescheide" näher erläutern sowie Fragen, wer in Liechtenstein Steuervorbescheide beansprucht und von der neuen Regelung betroffen sein könnte, beantworten. Die zweite Lesung soll bis Ende dieses Jahres stattfinden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Änderungen des Steueramtshilfegesetzes, wie vorliegend erläutert, umgesetzt werden.

Für weitere Informationen kontaktieren sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann  
Eidg. dipl. Steuerexperte &  
Wirtschaftsprüfer  
LL.M. International Taxation  
Mail: [heinz.hanselmann@confida.li](mailto:heinz.hanselmann@confida.li)  
Tel: +423 235 84 45



Iryna Gartlacher, MSc  
LL.M. International Taxation  
Mail: [iryna.gartlacher@confida.li](mailto:iryna.gartlacher@confida.li)  
Tel: +423 235 84 49



Elia Sozzi  
Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Mail: [elia.sozzi@confida.li](mailto:elia.sozzi@confida.li)  
Tel: +423 235 84 14



Sascha Bonderer  
lic.oec. HSG  
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer  
Mail: [sascha.bonderer@confida.li](mailto:sascha.bonderer@confida.li)  
Tel: +423 235 84 15

#### **Disclaimer**

*Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.*